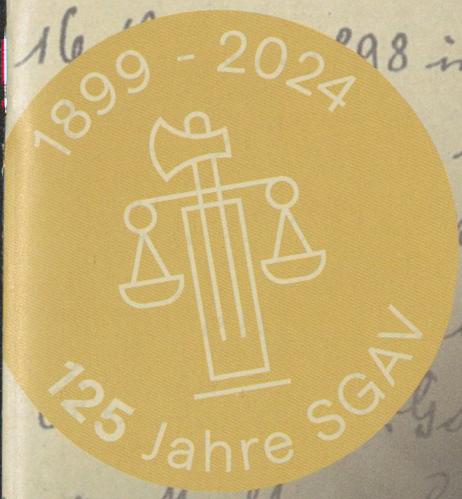


St. Gallen, 18. März 1899

mandat 2024

Jahresmagazin des St.Galler Anwaltsverbandes



Ein historischer Rückblick auf die Gründungsjahre des SGAV

Autor: Patric Schnitzer
Seite 4

Ein Generationen-
interview
Seite 9

Fair scheiden, ohne
sich die Köpfe einzu-
schlagen
Seite 16

Überstunden,
Überzeit, Gleitzeit
– was gilt rechtlich?
Seite 22

Alle Dienstleistungen des
SGAV auf einen Blick
Seite 25

«Wahrung der Rechte u. des Ansehens des schweizerischen Anwaltsstandes»



Der St. Galler Anwaltsverband feiert 2024 sein 125-jähriges Bestehen. Der nachfolgende Beitrag gibt einen Einblick in die Gründungsphase und auf die ersten Verbandsjahre, zusammengestellt anhand der archivierten Unterlagen.

Autor: Patric Schnitzer, lic. phil., Historiker im Staatsarchiv St. Gallen
Bilder: Staatsarchiv St. Gallen

Mit dem im Titel eindrücklich formulierten, zentralen Anliegen wandte sich der Vorstand des neu konstituierten Schweizerischen Anwaltsverbandes am 21. Februar 1899 an seine Berufskollegen in jenen Kantonen, in denen sich die Anwälte bisher noch nicht selbständig organisiert hatten, um ihre Standesinteressen angemessen zu vertreten. Zu den Gründungssektionen des schweizerischen Verbandes hatten die Anwaltsvereinigungen der Kantone Zürich, Bern, Genf, Luzern und Basel-Stadt gezählt. Das oben erwähnte Rundschreiben richtete sich unter anderem an den bekannten St. Galler Juristen Dr. Arnold Janggen. [siehe Abb. 1] Es wird in den Präsidialakten des St. Galler Anwaltsverbandes im kantonalen Staatsarchiv aufbewahrt. Die noch vorhandenen Gründungsakten umfassen zeitlich die Jahre 1899–1918. Dem gleichen Schreiben kann entnommen werden, dass identische Kopien den beiden Rechtsanwältinnen Dr. Arthur Hoffmann und Dr. Rudolf Morel zugestellt worden waren.



Abb. 1 Gruppenfoto des SAC mit Anwalt Arnold Janggen (Zweiter von rechts, sitzend)

Innerhalb eines Monats schlossen sich diese drei Juristen nun zusammen und wandten sich ihrerseits an ihre Berufskollegen im Kanton St. Gallen. Ihrem Zirkular vom 18. März 1899 ist zu entnehmen, dass der Zusammenschluss – neben der Wahrung der Standesrechte – zusätzlich dem Zweck dienen sollte, «[...] einen wissenschaftlich

gebildeten und allgemein geachteten Anwaltsstand zu schaffen und zu erhalten». Im Anschluss an die Formulierung der Ziele folgten sogleich organisatorische Vorkehrungen. Das Gesellige durfte hierbei offensichtlich nicht zu kurz kommen, wie die anschliessenden Ausführungen zeigen: «Wir halten diese Angelegenheit für wichtig genug, dass sie von unsern sämtlichen praktizierenden st. gall. Anwälten eingehend erwogen werden dürfte u. laden Sie deshalb ein, sich zu einer Besprechung u. Beschlussfassung Sonntag d. 26. d. Mts. [dieses Monats] Vormittags 11 Uhr im Hotel Hecht parterre links, in St. Gallen, einzufinden. Wir schlagen Ihnen vor, dieser Besprechung nachfolgend ein gemeinsames Mittagessen einzunehmen (Couvert [Tischgedeck] zu 2 Fr. 50 ohne Wein) u. bitten diejenigen Herren Kollegen, welche an diesem Essen theilnehmen wollen, dem Erstunterzeichneten bis spätestens Donnerstag den 23. ds. Abends hievon Mittheilung zu machen. Wir wollen nicht unterlassen, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass Sie Gelegenheit haben, am Nachmittag des 26. März das alljährlich stattfindende Palmsonntagskonzert besuchen zu können.» [siehe Abb. 2]

Bei den Gründungsmitgliedern der St. Galler Sektion handelte sich einerseits um Arnold Janggen, der neben seiner beruflichen Tätigkeit auch als FDP-Grossrat und Kassationsrichter tätig war. 1904 sollte er beispielsweise in einem aufsehenerregenden Prozess die Kindsmörderin Frieda Keller verteidigen. Derzeit wird dieser Fall verfilmt, wobei der Schauspieler Max Simonischek die Rolle des Strafverteidigers Janggen verkörpert. Unterstützt wurde Janggen durch seinen Parteifreund Arthur Hoffmann, Grossrat und Ständerat. Als Standesvertreter fungierte er in der Debatte der eidgenössischen Räte als Berichterstatter bei der Vorlage für das von Eugen Huber redigier- te und Ende 1907 angenommene Zivilgesetzbuch (ZGB). 1911 erfolgte schliesslich Hoffmanns Wahl in den Bundesrat. [siehe Abb. 3]

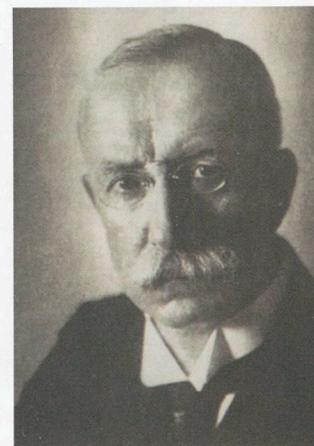


Abb. 3 Arthur Hoffmann

St. Gallen, 18. März 1899.

Genötigte Herren Kollegen!

Die Untersignierten haben, dem schweizerischen Anwaltsverbande, der sich am 16. Okt. 1898 in Bern constituirt hat u. aus dem Anwalt zürcherischen Advokaten, dem Verein schweizer Advokaten, der Ordre des Avocats du barreau de Genève, dem Advokatenverein des Kantons Lucerne und dem Anwaltskammer von Basel West besteht, ein Circular erhalten, mit der Forderung, auch im Kanton St. Gallen eine Organisation der schweizerischen Anwaltschaft zu veranstalten und als Section diesem schweizerischen Anwaltsverbande beizutreten.

Dieser schweizerische Anwaltsverband verfolgt namentlich die Absicht, das Recht in der Schweiz des schweizerischen Anwaltsstandes u. die Begründung u. Fortbildung eines kollegialischen Verhältnisses unter seinen Mitgliedern.

Zweck des Verbandes ist im Wesentlichen, der Schweiz einen wissenschaftlich gebildeten und allgemein vereinigten Anwaltsstand zu schaffen u. zu erhalten.

Wir halten diese Angelegenheit für wichtig genug, daß Sie von unserm patriotischen patriotischen schweizerischen Anwaltsstand eingehend verstanden werden dürfen u. werden. Sie daselbst ein, sich zu einer Besprechung u. Beschlußfassung Sonntag d. 26. d. Mts. Abends 11 Uhr im Hotel Recht parterre links, in St. Gallen, einzufinden.

Wir schlagen Ihnen vor, dieser Besprechung nachfolgend ein gemeinsames Mittagessen einzunehmen (Convoc zu 2 Fr. 50 ohne Wein) u. bitten diejenigen Herren Kollegen, welche an diesem Orte fernliegend wohnen, dem Lokalanwaltstand bis spätestens Donnerstag den 23. ds. Abends finden Mitteilung zu machen.

Wir wollen nicht unterlassen, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß die Jahresfeier schon am Samstag den 26. März das alljährliche Fest sein, dem die Teilnehmerzahl möglichst zahlreich zu sein.

Mit kollegialischem Gruß

D. A. Hoffmann, Advokat

D. A. Janggen, "

D. R. Morel, "

Das Gründungsmitglied des St. Galler Anwaltsverbands trug als Justizminister sogleich die Hauptverantwortung für die Einführung des von ihm mit-entworfenen Zivilgesetzbuchs.

Ergänzt wurde das Duo durch Rechtsanwalt Rudolf Morel, der während Jahrzehnten ein eigenes Advokaturbüro leitete und sowohl dem Vorstand des st. gallischen wie auch des schweizerischen Anwaltsverbandes angehörte.

Die ältesten Mitgliederverzeichnisse aus den Jahren 1914 bis 1916 zeigen einerseits das imposante Wachstum des Verbandes innerhalb von nicht einmal zwei Jahrzehnten und andererseits gleichen sie einem eigentlichen «Who is who» sowohl der juristischen Zunft wie auch der politischen «Szene» St. Gallens. [siehe Abb. 4] Es finden sich darin zahlreiche Kantons- und Bundesparlamentarier wie Thomas Holenstein sen., erster katholisch-konservativer Rechtsanwalt in der ursprünglich reformiert bzw. freisinnig geprägten Stadt. Er war ein führendes Mitglied des Grossen Rates und des Erziehungsrats, 1889 arbeitete er zudem als Sekretär des Verfassungsrats bei der Revision der Kantonsverfassung von 1890 mit. Während vieler Jahre setzte er sich auf politischer Ebene für die Einführung des kantonalen Proporzwahlrechts ein. [siehe Abb. 5]

In den Gründungsjahren war die zahlenmässige Dominanz der Stadt St. Galler Anwälte offensichtlich. Die weiteren Mitglieder stammten vorwiegend aus ländlichen Kleinstädten wie Rorschach, Wil und Rapperswil oder aus grösseren Landgemeinden wie Gossau, Thal-Rheineck, Buchs, Mels oder Uznach. Parteipolitisch wurden die anfangs dominierenden freisinnigen und katholisch-konservativen Juristen ergänzt durch Sozialdemokraten wie Rechtsanwalt Johannes Huber aus Rorschach. Letzterer war annähernd 30 Jahre Nationalrat, gehörte in dieser Funktion 69 Kommissionen an, darunter der Finanz-, der Petitions-, der Begnadigungs- und der Vollmachtenkommission. Das historische Lexikon der Schweiz würdigt ihn als «temperamentvollen sozialdemokratischen Politiker und brillanten Advokaten», der sich stark für den Erhalt und den Ausbau des Rechtsstaats eingesetzt habe. Offenbar war Huber also den anfangs geschilderten Grundsätzen des St. Galler Anwaltsverbandes in geradezu vorbildlicher Art gerecht geworden. [siehe Abb. 6]



Abb.5 Porträt Rechtsanwalt, Kantons- und Verfassungsrat, Nationalrat Thomas Holenstein

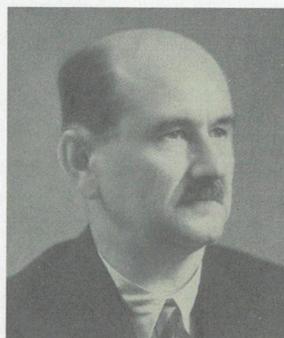


Abb.6 Foto von der Biographie von Anwalt, SP-Kantonsrat und Nationalrat Johannes Huber, 1949

ST. GALLISCHER ANWALTSVERBAND

Mitglieder-Verzeichnis
— pro 1. Januar 1916 —

1. Dr. Ammann Wilhelm, St. Gallen	29. Huber Johannes, Rorschach
2. „ Benz Josef, Rorschach	30. Huber-Suter Viktor, Wallenstadt
3. Brenn J., Mels	31. Dr. Kaier Anselm, St. Gallen
4. Dr. Buschor J., Heerbrugg	32. Kühne Rudolf, Uznach
5. „ Ditscher Friedrich, St. Gallen	33. Dr. Künzle Wilhelm, St. Gallen
6. „ Duft Johs., St. Gallen	34. „ Lehmann Oscar, St. Gallen
7. „ Dux Carl, Oberriet	35. Leising Johann, St. Gallen
8. „ Eberle Robert, St. Gallen	36. Lutz-Reutty Anton, St. Gallen
9. „ Eigenmann Guido, St. Gallen	37. Lutz Gebhard, Thal-Rheineck
10. „ Eigenmann J. S., Bruggen	38. Dr. Lutz Josef, Thal-Rheineck
11. „ Eisenring Joh. B., Rorschach	39. „ Lutz Ulrich, Rapperswil
12. „ Fäh Franz, Uznach	40. „ Morel Rudolf, St. Gallen
13. „ Fässler Wilhelm, St. Gallen	41. Müller-Reutty Paul, Mels
14. „ Forrer Robert, St. Gallen	42. Rebsamen Joh. Ferd., Wil
15. „ Fuchs Ferdinand, St. Gallen	43. Dr. Rist Max, St. Gallen
16. „ Giger Anton, Wil	44. Scherrer-Fülleman Josef, St. Gallen
17. „ Gmür Alphons, Rapperswil	45. Schwendener Gallus, Buchs
18. „ Graf Ernst, Gossau	46. Dr. Schwendener J., Buchs
19. „ Grübler Robert, St. Gallen	47. „ Senn Leo, Buchs
20. Grünenfelder Emil, Flums	48. „ Sennhauser Adolf, St. Gallen
21. Dr. Guntli Eduard, St. Gallen	49. Sonderegger Adolf, Mels
22. Härtsch Anton, St. Gallen	50. Dr. Styger Dominik, Wil
23. Dr. Hartmann Bruno, St. Gallen	51. „ Suter Robert, St. Gallen
24. „ Heberlein Bruno, Rorschach	52. „ Wellauer Viktor, St. Gallen
25. „ Helbling Karl, Gossau	53. „ Wetter Richard, St. Gallen
26. Helbling Xaver J., Rapperswil	54. „ Wild Ernst, Wil
27. Dr. Holenstein Thomas, St. Gallen	55. „ Wyler Markus, St. Gallen
28. „ Huber Ernst, Wallenstadt	56. Zurburg-Geisser Carl, Altstätten

Freies Mitglied: J. Hauser, Landammann, St. Gallen

VORSTAND pro 1915/18

Dr. B. Heberlein, Rorschach, Präsident; Paul Müller-Reutty, Mels, Vice-Präsident; Johs. Huber, Rorschach, Actuar; Dr. V. Wellauer, St. Gallen, Quaestor; Dr. B. Hartmann, St. Gallen; Gebh. Lutz, Thal-Rheineck und Dr. Rob. Suter, St. Gallen.

Abb. 4 Mitgliederverzeichnis des St. Galler Anwaltsverbands pro 01.01.1916

Die Mitgliederverzeichnisse zeugen jedoch auch von einem Umstand, der im Jubiläumsjahr 2024 geradezu undenkbar wäre. Augenscheinlich fehlen nämlich die Frauen.

Rechtsanwältinnen hatten in den Gründungsjahren aufgrund der damaligen gesellschaftlichen Vorstellungen und Verhältnisse keinen Platz im Kreise der St. Galler Juristen und des Anwaltsverbands gefunden.

Erst im Jahr 1931 ist in der Rubrik «Advokatur- und Rechtsbureaux» im Stadt St. Galler Adressbuch Frau «Advokat» Dr. iur. Frieda Gsell-Trümpi mit einer eigenen Kanzlei an der Rosenbergstrasse 52 belegt. Später folgten bekannte und engagierte Juristinnen wie Susanne Steiner-Rost, welche gemäss ihrer Biografin Marianne Jehle – trotz Dokortitel – keine Anstellung gefunden und daher eher aus einer Notlage heraus eine eigene Rechtsanwaltspraxis eröffnet hatte.

Die ältesten aufbewahrten Statuten aus dem Jahr 1915 zeigen erwartungsgemäss die Verbandsstrukturen, die Wahlmodalitäten oder die Möglichkeiten zur Streitschlichtung unter den Mitgliedern auf.

Aus heutiger Sicht eindrücklich sind die damaligen Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge pro Mitglied von jeweils fünf Franken.

In §1 wird der Vereinszweck dargelegt. Dieser nimmt nochmals die Grundsätze aus dem obigen Gründungszirkular vom 18. März 1899 auf, erweitert diese jedoch um den Passus, dem Anwaltsstand «[...] dessen Ehre und Unabhängigkeit zu wahren, die Kollegialität zu fördern, die Berufsinteressen zu vertreten und zur Entwicklung des eidgenössischen und st. gallischen Justizwesens in Gesetzgebung und Praxis unter Ausschluss jeder partei-politischen Betätigung beizutragen.» [siehe Abb. 7]

Den Jahresberichten und Protokollen der Gründungsjahre kann entnommen werden, dass beispielsweise in den Jahren 1904 oder 1909 intensive Diskussionen und Vorträge zum projektierten Zivilgesetzbuch stattgefunden hatten. Im Weiteren wurden Bestrebungen zur Schaffung eines kantonalen Handelsgeschichtsbuchs 1915 unter Einbezug von Pro- und Kontra-Diskussionen

unternommen. Aber auch selbstkritische Betrachtungen und Klagen fanden ihren Platz. So wurde im Jahresbericht für die Jahre 1915/1916 vermerkt, dass die revidierten Statuten «eine neue Basis zu einer strafferen Organisation seiner Mitglieder und zu einer besseren Wahrnehmung und Förderung seiner Interessen und zur Hebung seines Ansehens geschaffen» hätten.

Dies war durch den Verbandsvorstand offenbar als notwendig erachtet worden, denn anschliessend wird in deutlicher Sprache weiter ausgeführt: «Wir verfolgen keine syndikalistischen Bestrebungen und wollen keinen Kastengeist grossziehen, aber das betrübende und beschämende Geständnis müssen wir doch offen ablegen, dass unser Stand noch vielfach bei der Bevölkerung und bei den Behörden und Gerichten in keinem beneidenswerten Rufe steht, und dass unsere Stellung gegenüber dem Kantonsgerichte, als unserer Aufsichtsbehörde, schon mehr einer unwürdigen Bevormundung gleichkommt, wie wir sie weder bei andern akademischen Berufsarten z.B. den Medizinern, noch bei den Kollegen anderer Staaten wie z.B. Deutschland mit seinen Anwaltskammern finden.» Dieser klar formulierten Diagnose folgt der hoffnungsvolle Schluss, dass durch die Umsetzung der neu statuierten Grundsätze sowie «[...] durch eine in allen Teilen noble und vornehme Ausübung unseres Berufes und durch treues solidares Zusammenhalten [...]» das Ansehen und die Rolle des Anwaltsberufes verbessert werden könne.

Nach diesem Rückblick auf die Gründungsjahre mögen sich manchen Lesenden die Frage stellen, wie man wohl in 125 Jahren auf das Verbandsgeschehen zurückblicken wird, und wie sich der Beruf von Anwältinnen und Anwälten sowie die Tätigkeit des Verbands im Jubiläumsjahr 2149 gestalten wird.

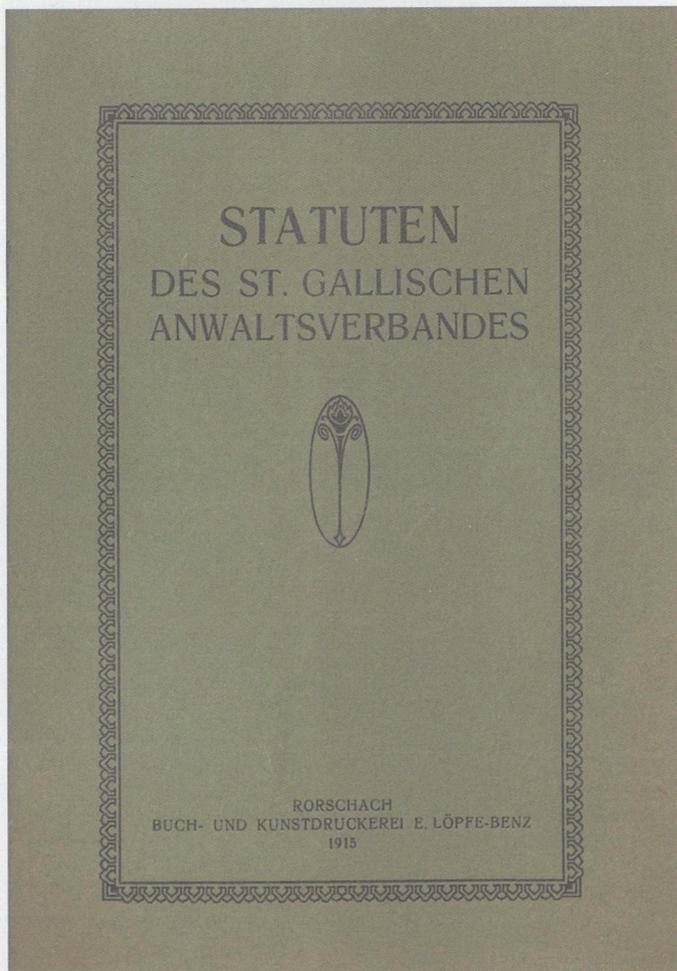


Abb.7 Statuten des St. Gallischen Anwaltsverbandes 1915, Titelblatt

Quellen: Staatsarchiv St. Gallen W 059: Präsidialakten des St. Galler Anwaltsverbandes, 1899–1918
Adressbuch der Stadt St. Gallen (1931)

Bildverzeichnis: Abb. 1–7: Staatsarchiv St. Gallen

Literatur: Historisches Lexikon der Schweiz HLS [<https://hls-dhs-dss.ch/>]; biografische Artikel zu Arthur Hoffmann, Johannes Huber und Thomas Holenstein sen.

Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen: Nachrufe auf Arnold Janggen (Jg. 1947, S. 32) und Rudolf Morel (Jg. 1927, S. 127)

Jehle, Marianne: Beherzte religiöse Sozialistin – Susanne Steiner-Rost, in: Blütenweiss bis rabenschwarz – St. Galler Frauen – 200 Porträts, Zürich 2003, S. 375 f.